

Satzung der ARDESA e.V.

§ 1 Vereinszweck

Der Verein "Arbeitsgemeinschaft Deutsche Saxophonisten" (e.V.) mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Entwicklung des Saxophons als Solo- und Kammermusikinstrument.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Förderung begabter Nachwuchskräfte, Förderung der instrumentalen Ausbildung, Durchführung musikalischer Veranstaltungen (u.a. Gustav-Bumcke-Wettbewerb)
- b) Durchführung von Seminaren, Arbeitstagungen und Workshops
- c) Veranlassung bzw. Vermittlung von Kompositionsaufträgen
- d) Publikation von Schulwerken und sonstiger Fachliteratur
- e) Presse- und sonstige Informationsarbeit zur Förderung junger Nachwuchs- instrumentalisten, Förderung der musikalisch-gesellschaftlichen Persönlichkeits-entwicklung junger Nachwuchskräfte im Rahmen eines aktiven Vereinslebens
- f) Mitgliederwerbung, -Betreuung, Promotion

Die Organisation und Durchführung der Fördermaßnahmen obliegt dem Vorstand.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und gilt daher als Idealverein. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen hiervon sind angemessene Beträge zur Abgeltung besonderer Dienstleistungen und Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen durch Mitglieder, insbesondere auch durch den erweiterten Vorstand, welche üblicherweise sonst nur von Dritten für den Verein erledigt werden könnten bzw. über den üblichen Aufgabenkreis des erweiternden Vereinsvorstands hinausgehen, sowie die Überlassung von vereinseigenen Vermögensgegenständen an Mitglieder wie z.B. Noten-material, Instrumenten, Promotion, Inseratschaltungen, Plakataktionen für Veranstaltungen, Überlassung von Räumlichkeiten zur vorübergehenden Nutzung in Erfüllung der Zielsetzungen der ARDESA e.V.

Über Art und Weise und Höhe solcher Vergütungen, Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Einschränkung bei Mittelausgabe

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung Verein und Verwendung der Vereinsmittel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die **Deutsche Malteser gemeinnützige GmbH**, Kalker Hauptstraße 22-24, 51103 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich den Zielen des Vereins und den Regelungen in der jeweils gültigen Satzung verpflichtet fühlt und erkennbar und glaubhaft bekundet (bereits mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag). Dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen. Bei der Aufnahme Minderjähriger muss der gesetzliche Vertreter dem Antrag schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet zur Mitteilung der Gründe.

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand.

Der erweiterte Vorstand kann Personen, die sich um die ARDESA e.V. in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur mit dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist die Entscheidung über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet; dieser wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch am 4. Werktag im Februar eines jeden Vereinsjahres. Für die Mitgliedsbeiträge fördernder bzw. Ehren-Mitglieder kann der erweiterte Vorstand Sonderregelungen treffen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Anpassungen derselben werden auf Vorschlag des erweiternden Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Jedes Mitglied erklärt sich mit Wirkung ab Beginn der Mitgliedschaft/Aufnahme in den Verein mit dem Bankeinzugsverfahren für die Zahlung des Mitgliedbeitrages in der jeweils gültigen Höhe und etwaiger durch die Mitgliederversammlung beschlossener weiterer Kostenbeiträge bereit. Insoweit ermächtigt jedes Mitglied den Verein widerruflich, diese Beträge mittels Lastschrift vom angegebenen Konto abzubuchen und verpflichtet sich zur unverzüglichen Meldung jeder Änderung der Bankverbindung an den Kassier. Diese Regelung kann ohne Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus ohne Angabe von Gründen mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der erweiterte Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Bei Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann die Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch deren Erlass beschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Vorstand.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Leistung von Zuschüssen, Spenden oder anderen Zuwendungen für Vereinszwecke bleibt unberührt.

Die Mitglieder haben zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft (ARDESA) in der Regel Zutritt zu ermäßigten Eintrittspreisen. Die Höhe der Ermäßigung wird von Fall zu Fall von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand gemäß Abs. 1
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu drei Beisitzern

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten erweiterten Vorstands im Amt.

In folgenden Fällen sind binnen vier Wochen Neu- bzw. Nachwahlen einzuberufen:

- a) Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gem. § 8.1)
- b) schriftlicher Antrag auf Neuwahlen durch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis jedoch wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

Ausschließlich zum Zwecke von Vorstandswahlen kann jedes Mitglied sein Stimmrecht (aktives Wahlrecht) einem anderen Mitglied übertragen, das bei der Wahl persönlich anwesend sein muss; diese Übertragung muss schriftlich erfolgen und bei der Wahl vorliegen.

Für das passive Wahlrecht ist persönliche Anwesenheit oder eine schriftliche Erklärung der Annahme im Falle einer Wahl erforderlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitglieder-versammlung ist der erweiterte Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem oder mehreren Mitgliedern des erweiterten Vorstands ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ausgaben und Einnahmen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er eine fristgerechte

Abrechnung zu erstellen und an die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die mindestens einmal pro Vereinsjahr eine Kassenprüfung vornehmen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der erste Vorsitzende hat zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie beschließt im Übrigen über diejenigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht kraft Gesetzes oder gemäß dieser Satzung dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis, vielmehr nur eine beratende Funktion.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt einzuberufen. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands ausgeschieden ist, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB. Das Vereinsvermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 5).

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 11 Unwirksamkeiten

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die übrigen Regelungen unverändert fort. Ungültige oder nichtige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Vereinszweck am besten entsprechen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12 Beschluss

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 14. August 2009 genehmigt und tritt mit dem Tage der Beschlußfassung am 14. August 2009 in Kraft, gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der Satzung i.d.F. vom 25.3.1998.